

Oberbergischer Kreis
Facharzt/-ärztin für
Nervenheilkunde (Berufs-
ausübungsgemeinschaft)
Chiffre: 291/2013

Stadt Bonn
Facharzt/-ärztin für
Psychotherapeutische
Medizin (Einzelpraxis)
Chiffre: 295/2013

Stadt Köln
Praktische(r) Arzt/Ärztin
-Psychotherapie- ausschließ-
lich psychotherapeutisch
tätig (Einzelpraxis)
Chiffre: 297/2013

Vertrag

nach § 73a SGB V über die Durchführung einer augenärztlichen Vorsorgeuntersuchung bei Kleinkindern im Rahmen der vertragsärztlichen Versorgung

zwischen

der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein
Tersteegenstr. 9, 40474 Düsseldorf
vertreten durch den Vorstand
- im Folgenden KV Nordrhein genannt -

und

der Techniker Krankenkasse (TK)
- Landesvertretung NRW -
Bismarckstraße 101
40210 Düsseldorf

Soweit in diesem Vertrag personenbezogene Bezeichnungen im Maskulin stehen, wird diese Form verallgemeinernd verwendet und bezieht sich auf beide Geschlechter

Präambel

Die medizinische Versorgung der Kinder und Jugendlichen stellt zentrale Weichen für deren gesundheitliche Entwicklung, die nicht selten Auswirkungen bis in das fortgeschrittene Erwachsenenalter haben. Dies gilt sowohl für Kinder und Jugendliche ohne gesundheitliche Einschränkungen wie auch bereits für erkrankte Kinder und Jugendliche.

Rechtzeitige Nutzung von Prävention und Früherkennung sowie eine gezielte medizinische Spezialisierung der Behandlungsabläufe sind demnach zentrale Aspekte einer qualifizierten Versorgung.

Bei frühzeitiger Entdeckung im Kindesalter kann eine Vielzahl von Sehschwächen erfolgreich behandelt und somit Folgeer-

krankungen vermieden werden. Hierfür ist die interdisziplinäre Zusammenarbeit von Kinderärzten und Augenärzten erforderlich. In Ergänzung zu der sorgfältigen Durchführung der kinderärztlichen Vorsorgeuntersuchungen können bestimmte, die Augen betreffende Diagnostiken nur von Augenärzten durchgeführt werden, so zum Beispiel die Messung des optischen Brechungszustandes des kindlichen Auges (objektive Refraktometrie mit erweiterten Pupillen).

§ 1

Geltungsbereich des Vertrages

Der Vertrag findet Anwendung für alle gemäß § 3 qualifizierten Augenärzte im Gebiet der KV Nordrhein.

§ 2

Anspruchsberechtigter Personenkreis

Anspruchsberechtigt sind auf Wunsch ihrer Erziehungsberechtigten alle bei der Techniker Krankenkasse versicherten und im Bereich der KV Nordrhein wohnenden Kinder im Alter vom 30. bis zum 41. Monat, sowie Kinder im Alter von 6-12 Monaten, die zu einer Risikogruppe gehören. Als Risikofaktoren gelten eine bei Eltern oder Geschwistern diagnostizierte Amblyopie, Schielen, größere Anisometropie oder deutliche Hyperopie, sowie Frühgeburt vor der 37. Schwangerschaftswoche. Darüber hinaus bestehen keine weiteren Toleranzgrenzen.

§ 3

Teilnahme der Augenärzte

- (1) Zur Durchführung der Vorsorgeuntersuchung nach § 4 dieses Vertrages muss der Arzt im Bereich der KV Nordrhein als Facharzt für Augenheilkunde zugelassen oder als Facharzt für Augenheilkunde in einem hier zugelassenen Medizinischen Versorgungszentrum (MZV) bzw. in einer Einrichtung nach § 311 Abs. 2 SGB V tätig sein.
- (2) Die Teilnahme der Augenärzte nach Abs. 1 erfolgt durch Abrechnung der in § 5 aufgeführten Symbolnummer (SNR) (im Sinne des konkludenten Handelns) gegenüber der KV Nordrhein.
- (3) Die erforderliche apparative Ausstattung nach aktuellen technischen Standards ist vorzuhalten.

§ 4

Umfang des Leistungsanspruchs

- (1) Der behandelnde Augenarzt ist verpflichtet die Erziehungsberechtigten des Patienten über sämtliche wesentlichen Umstände aufzuklären. Dazu gehören insbesondere Art, Umfang, Durchführung, zu erwartende Folgen und Risiken der Maßnahme sowie ihre Notwendigkeit, Dringlichkeit, Eignung und Erfolgsaussichten im Hinblick auf die Diagnose oder die Therapie.
- (2) Der anspruchsberechtigte Personenkreis (§ 2 dieses Vertrages) hat einmalig Anspruch auf eine Vorsorgeunter-

suchung durch einen zur Durchführung berechtigten Vertragsarzt (§ 3 dieses Vertrages).

Die Vorsorgeuntersuchung umfasst:

- Anamnese des Kindes, ophthalmologische Familienanamnese, Sichtung evtl. Vorbefunde des Kinderarztes
- Visusbestimmung (monokular R und L mit altersgemäßer Methodik, bei Nystagmus auch binokular)
- eine objektive Refraktionsbestimmung (mit Skiaskopie und fakultativ zusätzlich Autorefraktometrie)
- eine Untersuchung auf Stellung der Motilität
 - Hirschberg- und Brückner-Test
 - Abdeck- und Aufdecktest
 - Motilität in die 4 Sekundärpositionen
 - Stereotest
- eine morphologische Untersuchung (Vorderabschnittsbeurteilung, Funduskopie in Miose)
- Abschlussgespräch: Befunderläuterung, Beratung zur Sehentwicklung, Ausfüllen und Übergabe des Befundbogens (Anlage 1). Das Original verbleibt in der Praxis; eine Kopie erhält der Erziehungsberechtigte zur Vorlage beim Kinder- und Jugendmediziner.

- (3) Sollten die Ergebnisse der Untersuchung das Vorliegen oder den Verdacht auf das Vorliegen einer Krankheit ergeben, so hat der teilnehmende Augenarzt dafür Sorge zu tragen, dass in diesen Fällen der Versicherte unverzüglich im Rahmen der Krankenbehandlung einer weitergehenden, gezielten Diagnostik und ggf. Therapie zugeführt wird.
- (4) Ärztlich notwendige Maßnahmen der Therapie und Nachsorge, die mit dieser Untersuchung aufgezeigt werden, sind nicht Gegenstand dieses Vertrages.
- (5) Die Augenärzte wirken darauf hin, den Versicherten der Techniker Krankenkasse innerhalb von 7 Tagen nach deren Kontaktaufnahme einen Untersuchungstermin anzubieten.
- (6) Die Wartezeit bei vereinbarten Terminen ist auf maximal 30 Minuten (bei Auftreten von Notfällen sind diese vorrangig zu behandeln) zu begrenzen.

§ 5 Vergütung

- (1) Der Augenarzt erhält für die vollständige Durchführung der Leistungen nach § 4 dieses Vertrages eine Vergütung in Höhe von 40,00 EUR. Daneben ist eine parallele privatärztliche Abrechnung für Leistungen nach § 4 dieses Vertrages ausgeschlossen.
- (2) Die Vergütung erfolgt außerhalb der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung und zusätzlich zum Regelleistungsvolumen.

- (3) Die KV Nordrhein erhebt von den teilnehmenden Ärzten einen Verwaltungskostenbeitrag auf die vereinbarte Vergütungspauschale nach Abs. 1 entsprechend der Satzung der KV Nordrhein in der jeweils gültigen Fassung.

§ 6 Abrechnungsverfahren

- (1) Die Augenärzte rechnen die Vorsorgeuntersuchung mit der SNR 91721 über die KV Nordrhein ab.
- (2) Die KV Nordrhein weist diese Leistungen kassenseitig im Formblatt 3 im Kapitel 92.19 (Sonstige vertragliche Vereinbarungen) unter dem Konto 520 bis zur 6. Ebene aus.
- (3) Hinsichtlich der Abrechnung durch die KV Nordrhein, der Zahlungstermine und der rechnerischen/sachlichen Berichtigung gelten die Bestimmungen des Gesamtvertrages zwischen den Vertragspartnern.

§ 7 Datenschutz

Bei der Durchführung und Dokumentation der Behandlung sowie der Weitergabe von Verwaltungsdaten und medizinischen Daten bleiben die ärztliche Schweigepflicht und das Sozialgeheimnis unberührt und sind von allen Vertragspartnern zu beachten.

§ 8 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden bzw. Lücken enthalten, so wird die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, etwaige unwirksame oder undurchführbare Vertragsbestimmungen bzw. vorhandene Lücken zu ersetzen oder zu ergänzen, die dem Zweck des Vertrages am Nächsten kommen.

§ 9 Inkrafttreten und Kündigung

- (1) Dieser Vertrag tritt am 01.07.2013 in Kraft.
- (2) Die Kündigungsfrist dieses Vertrages beträgt drei Monate zum Jahresende; der Vertrag kann frühestens zum 31.12.2014 gekündigt werden.

Düsseldorf, Hamburg 23.08.2013

Kassenärztliche Vereinigung Nordrhein

Dr. med. Peter Potthoff
Vorsitzender des Vorstandes

Bernhard Brautmeier
Vorstand

Techniker Krankenkasse

Günter van Aalst
Leiter der TK Landesvertretung

Karen Walkenhorst
Bereichsleiterin
Techniker Krankenkasse

Anlage 1

Krankenkasse bzw. Kostenträger	 <p>Kassenärztliche Vereinigung Nordrhein Gute Versorgung, Gut organisiert</p>	 <p>Techniker Krankenkasse</p>
Name, Vorname des Versicherten geb. am		
Kassen-Nr.	Versicherten-Nr.	Status
Betriebsstätten-Nr.	Arzt-Nr.	Datum

**Anlage 1 zum Vertrag
über die Durchführung einer augenärztlichen Vorsorgeuntersuchung bei Kleinkindern
im Rahmen der vertragsärztlichen Versorgung
zwischen der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein und der Techniker Krankenkasse
zum 01.07.2013**

**Befundbogen über eine
Augenärztliche Vorsorge- und Früherkennungsuntersuchung von bei der
Techniker Krankenkasse versicherten Kindern (30. - 41. Monat) sowie Kindern im Alter von
6-12 Monaten, die zu einer Risikogruppe gehören. Als Risikofaktoren gelten eine bei Eltern oder Geschwistern
diagnostizierte Amblyopie, Schielen, größere Anisometropie oder deutliche Hyperopie, sowie Frühgeburt
vor der 37. Schwangerschaftswoche**

Einverständnis und Bestätigung des
Erziehungsberechtigten für die
Inanspruchnahme dieser Vorsorgeleistung

Datum/Unterschrift Erziehungsberechtigte

Die Untersuchung erfolgte am:

(Datum)

Ergebnis:
Eine weitere Behandlung ist:

nicht notwendig
 notwendig

Hinweise für den Kinderarzt:

Ort, Datum

Unterschrift des Augenarztes

Vertragsarztstempel

Original verbleibt in der Praxis; Kopie für Erziehungsberechtigte zur Vorlage beim Kinder- und Jugendmediziner